

Dabei sind gemeinsame Kontrollen der Beauftragten der Hygiene-Inspektionen und des Veterinärwesens vorzusehen.

3. Die im § 2 genannten wissenschaftlichen Sachverständigen führen Kontrollen in Betrieben von besonderer hygienischer Bedeutung bzw. in Verfolgung bestimmter, schwerwiegender Verdachtsmomente, Beanstandungen oder Beschwerden durch. Im Regelfall sind die örtlich zuständigen Kontrollorgane zu beteiligen; in jedem Fall aber sind sie unverzüglich über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
4. Auf dem Gebiet der Kontrolle der Gesundheitspflagemittel in Lebensmittelbetrieben ist der Kreisapotheker durch Unterrichtung bzw. Probenahme bei seinen Überwachungsaufgaben zu unterstützen.

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die in der Anlage 1 Abschnitte A und B der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II. S. 821) genannten Organe des Gesundheits- und Veterinärwesens.

§ 2

(1) Für die Entnahme von Proben hinsichtlich Art, Menge und Anzahl sind durch die Inspektion Lebensmittel- und Ernährungshygiene des Bezirks-Hygieneinstituts und durch das veterinärmedizinische Fachorgan im Bezirk aufeinander abgestimmte Pläne unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Kreisen aufzustellen.

(2) Im Regelfälle sind zwischen 3 und 7 Lebensmittelplanproben auf 1000 Einwohner im Jahr zu entnehmen. Von Bedarfsgegenständen ist mindestens 1 Planprobe auf 2000 Einwohner im Jahr zu entnehmen. Zu bevorzugen sind Verpackungsmittel und Plastmaterialien.

§ 3

(1) Die Menge bzw. der Umfang der einzelnen Proben ist in der Anlage festgelegt.

(2) Proben zur mikrobiologischen Untersuchung sind gesondert unter Beachtung der besonderen Erfordernisse bzw. spezieller Anweisungen zu entnehmen, zu verpacken und zu transportieren.

(3) Die Proben sind derart zu verpacken und der Untersuchungseinrichtung so kurzfristig zuzuleiten, daß

technisch vermeidbare Veränderungen, die das Ergebnis der Untersuchung in irgendeiner Weise beeinflussen können, vermieden werden.

(4) Sofern von den Kontrollbeauftragten andere Personen mit dem Transport oder Versand der Proben beauftragt werden, müssen die Probenbehältnisse bzw. die Umverpackung zumindest mit Papiersiegel gegen mißbräuchliche Veränderungen des Inhalts geschützt werden, soweit nicht bei Originalpackungen die Verschlusssicherung durch den Hersteller bzw. Abfüllbetrieb die vorstehende Forderung erfüllt.

§ 4

Für jede Probe ist ein Begleitbericht anzufertigen. Für gleichartige oder aus gleicher Veranlassung entnommene Proben, die als Sammelsendung eingeliefert werden, ist ein Begleitbericht als ausreichend anzusehen, wenn Irrtümer daraus nicht zu befürchten sind. Soweit ein Einheitsvordruck nicht verwandt wird, sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Grund der Probeentnahme (z. B. Plan-, Verdachts-, Verfolgungsprobe)

Nummer der Probe,

Tag und Stunde der Entnahme,

Bezeichnung der Probe,

noch vorhandene Mengen,

Verkaufspreis,

Bezeichnung des kontrollierten Betriebes (Name und Ort),

Lieferant, Liefertermin und/oder Termin der Herstellung,

besondere Beobachtungen.

§ 5

(1) Über Probeeingang, Untersuchung, Befund und Gutachtenausfertigung sind Eintragungen in die hierfür bestimmten Formblätter, Laboratoriums- oder Tagebücher bzw. Karteikarten vorzunehmen. Der Name des Unterzeichnenden, der Tag des Beginns und des Abschlusses der Untersuchung, der Abgabe des Befundes bzw. des Gutachtens, die angewendeten Verfahren, Ergebnisse sowie der Befund bzw. die im Gutachten erläuterte Entscheidung müssen zumindest in Kurzform erkennbar oder nachweisbar sein.

(2) Es sind die in Standards oder durch Dienstanweisungen festgelegten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Die wissenschaftlichen Sachverständigen sind jedoch berechtigt, andere wissenschaftlich begründete Verfahren anzuordnen, sofern es die Zielsetzung der Untersuchung erfordert oder dieses Vorgehen aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint und nicht durch die Dienstanweisung ausgeschlossen ist. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung durch laufende Anleitung und Kontrolle sicherzustellen.

(3) Befunde, Gutachten und sonstige Entscheidungen, die sich aus Untersuchungen und Ermittlungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung ergeben, sind der Hygiene-Inspektion bzw. dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Kreislandwirtschaftsrates mitzuteilen, die den Leiter des kontrollierten Betriebes hiervon unterrichten.

* 2. DB (GBl. II Nr. 106 S. 821)